

Vz  
1712





h. x. 99.

V<sub>e</sub>  
1712

Instruction  
für sämtliche  
**Dorf = Richter**  
und  
**Schöppen.**



---

Dresden, 1786.



BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK  
HALLE  
(SAALE)





**A**us vielfähriger Erfahrung ist mir nicht unbekannt geblieben, wie wenige derer Dorf-Richter und Schöppen ihre Obliegenheiten und Pflichten genugsam kennen; wie wenige sich bestreben, die ihnen publicirten Landesherrlichen Mandate sich bekannt zu machen; wie viele die ihnen zu Einreichung gewisser Verzeichnisse und Eingaben gesetzten Fristen verabsäumen; wie viele auch unbekümmert um den Nachtheil des Landesherrn und derer ihnen anvertrauten Gemeinden, entweder Eigennuß suchen, oder Schaden zu verhüten sich nicht angelegen seyn lassen, und da es nicht zu erwarten steht, daß, wenn Mandate denen Dorf-Gerichten nicht ausgehändiget werden, solche nach der Publication von ihnen dem Gedächtniß zum immerwährenden Behalten einverleibet werden könnten; so habe ich den längst gefaßten Schluß, die Dorf-Gerichten mit einer ausführlichen Instruction zu versehen, ins Werk zu setzen gesucht, und wird daher nachfolgendes sämmtlichen Richtern und Schöppen zu ihrer beständigen Nachachtung hiermit bekannt gemacht:

§. I.

Wird der Richter und die Schöppen hierdurch erinnert, ihres, bey ihrer Annahme geleisteten Eydes jederzeit eingedenk zu seyn, und sich vorzustellen, daß durch dessen treue und redliche Beobachtung, ein jeder sich den



Bensfall und Segen Gottes, und das Wohlwollen der Obrigkeit, so, wie im Gegentheil durch vorfegliche Uebertretung desselben, oder Vernachlässigung des Angelobten, Unsegen und Strafe erworben wird; daher

## §. 2.

Richter und Schöppen niemals außer Augen zu setzen haben, daß sie vorzüglich in der Gottesfurcht und guten Sitten, denen übrigen Dorfs-Einwohnern mit einem guten Beispiel vorgehen, den Gottesdienst und die Catechismus-Examina nicht nur selbst fleißig abwarten, sondern auch die Einwohner des Orts dazu, ingleichen, daß sie die Kinder die Schulkunden ordentlich abwarten lassen, solche vom fünften Jahre an bis ins vierzehnte Jahr gehörig zur Schule schicken, und solches weder im Winter noch Sommer unterlassen, anermahnen, inmaßen nur für die erwachsenen Kinder nachgelassen ist, solche in der Erndte-Zeit ungefähr 4 Wochen lang aus der Schule zu behalten, und zu ihrer Wirthschaft zu gebrauchen; darneben nicht nur ihre eigene Kinder schreiben und rechnen lernen lassen, sondern, daß auch andere Einwohner solches thun, ihnen oft die Nothwendigkeit dieser Sache vorzustellen; und, wenn ihrer Ermahnung ungeachtet, die Einwohner ihre Kinder von der Schule abhalten, selbige mit Bedrohung, daß sie es anzeigen würden, anzuhalten, auch bey verspürter Hartnäckigkeit die Anzeige wirklich zu thun.

## §. 3.

Haben Gerichtspersonen allemal zu befürchten, daß, wenn sie selbst eines unordentlichen Lebenswandels sich beflleißigen, nicht nur ihre Ermahnungen fruchtlos sind, son-



sondern auch, wenn sie derer Einwohner vorkommende Begünstigung rügen, daß ihnen von selbigen gleiche Vorurtheile gemacht werden; es haben sich daher dieselben vorerst selbst des unchristlichen Fluchens, leichtfertiger Reden, Betrug und Bevortheilung des Nächsten, der Trunkenheit und der Völlerey, auch des verderblichen Charten-Spiels, der Vernachlässigung ihrer Wirthschaften und ihres Viehes, des zum Schaden anderer reichenden Hütens mit selbigem, heimlicher Abgrasung anderer Wiesen, Holz-Entwendens, u. d. gl. mit Unsegen verknüpften Unternehmungen zu enthalten, dann aber auch mit Ernst daran zu seyn, daß dergleichen von andern Dorfs-Einwohnern nicht unternommen werde. Und wie schon

## §. 4.

Die Dorf- und Gemeinde-Ordnungen in manchen Fällen die beste Vorsehung thun, also ist derer Gerichten Pflicht und Schuldigkeit, solche, ihrem wahren Sinn und Meinung nach, nicht nur selbst zu befolgen, sondern auch, daß solches von denen Einwohnern geschehe, fleißig Acht zu haben, und wenn bey vorkommenden Uebertretungen, Warnungen und die Gemeinde-Buße nicht helfen wollen, solche Verbrecher beym Amte zur gebührenden Zurechtweisung anzuzeigen, insonderheit aber wohl daran zu seyn, daß keiner seine Gebäude eingehen lasse, oder die Felder schlecht und nachlässig bestelle, oder wohl gar unbeſät liegen lasse, weil der Verlust einer einzigen Saat und Erndte einen großen und langwierigen Einfluß auf die folgenden Jahre hat.

## §. 5.

Ist der Richter selbst verbunden, bey Publication Landesherrlicher Mandate im Amte gegenwärtig zu seyn; wenn



wenn ihn aber Krankheit, oder andere hinlänglich zu bescheinigende Umstände davon abhalten, muß an seiner Statt ein, auch zwey Gerichts-Schöppen, oder wenigstens ein Schöppe nebst einem Gemeinde-Mann, welche das Vorgetragene zu behalten im Stande sind, dazu abgeordnet werden; und versteht sich von selbst, daß dazu nicht nach der Reihe jemand abgeschickt werden darf, weil nicht jeder dazu geschickt ist. Da es auch nicht möglich ist, alles zu behalten, hat sich der Richter die hauptsächlichsten Punkte in eine Schreibetafel aufzuzeichnen, und vorzüglich das anzumerken, was jährlich zu beobachten ist; dahin gehören voritz:

- a) Die Vorlesung des Gesinde-Mandats, und Aufzeichnung des Dienstlosen Gesindes, zu Michaelis.
- b) Die Einreichung derer Salz-Verzeichnisse, zu Martini.
- c) Die Aufzeichnung der Volks-Menge, und derer auswärtigen Personen, in der Mitte des Monats December.
- d) Die Anzeige von Beschaffenheit der Erndte, mit Ende des Monats August.
- e) Die Einsendung der Feuergeräths-Specification, mit Ablauf jeden Jahres.
- f) Die Vorlesung der unterm 20. Jul. 1780. erhaltenen Instruction wegen der Horn-Viehseuche, alle Viertel-Jahre.
- g) Die Vierteljährige Einsendung der Brand-Cassen-Gelder.
- h) Die monatliche Einlieferung der Almosen-Gelder.





## §. 6.

Was solchergestalt durch höchste Mandate oder sonst  
bey solcher Gelegenheit vom Amte bekannt gemacht und  
anbefohlen wird, hat der Richter alsofort der versammel-  
ten Gemeinde hinwiederum zu eröffnen, ihr solches nach-  
drücklich einzuschärfen, und wie? und wenn? auch in wel-  
cher Gegenwart solches geschehen, in das Gemeinde-Buch  
einzutragen, und von den anwesenden Schöppen mit un-  
terschreiben zu lassen, ein gleiches auch zu beobachten,  
wenn etwas durch Strich-Zeddul angeordnet wird, die  
Fälle ausgenommen, wo der Inhalt geheim zu halten ist.

## §. 7.

Sobald ein Strich-Zeddul ankommt, hat der Rich-  
ter solchen entweder abzuschreiben, oder doch den Inhalt  
davon ins Gemeinde-Buch einzutragen, und solchen Zed-  
dul alsdenn ohne Verzug weiter aufs nächste Dorf im  
Striche zu schicken, und sind solche jedesmal, es mag dar-  
auf angemerkt seyn oder nicht, vom letzten Dorfe des  
Strichs, wiederum zum Amte zu schaffen.

## §. 8.

Hat der Richter die Termine der großen und kleinen  
Steuer, der Amts- und Gemeinde-Gefälle, Personen-  
Steuer, Brand-Cassen-Gelder, Erschütterung des Zins-  
Gerraides, u. d. gl. sich in seinem Calender anzumerken,  
und wenigstens 8 Tage vorher der Gemeinde, mit der Er-  
mahnung zur richtigen Abgabe, bekannt zu machen, auch  
fleißig darauf zu sehen, daß keiner damit zurück bleibe,  
inmaßen er nicht nur sonst gegen die Gemeinde daher,  
wenn selbiger Execution zugezogen wird, verantwortlich  
wird,



wird, sondern auch in Ansehung der Steuern der Gemeinde dieser Nachtheil erwächst, daß selbige für liebedliche, in Verfall gerathene Wirthe, die Steuern bezahlen muß, und überhaupt aus der Ordnung in der Abführung der Steuern und Gefälle sichtbar wird, ob der Richter ein ordentlicher Mann ist.

## §. 9.

Sind die eingenommenen Gelder sowohl vom Richter selbst, wenn er solche erhoben, unverzüglich an die behörige Einnahme abzuliefern, sondern es hat auch der Richter, wenn die Einnahme von einem Gemeinde-Mann geschehen, diesen zur alsbaldigen Abführung anzuhalten, und ob solches geschehen, im Gemeinde- auch in denen einzelnen Quittungs-Büchern nachzusehen, und wenn Kasse verblieben, für deren alsbaldige Einbringung möglichste Sorge zu tragen, das Gemeinde-Quittungs-Buch aber wiederum in seine Verwahrung zu nehmen.

## §. 10.

Soll der Richter bey Abgebung der Brand-Casse, nicht nur selbst mit einem reichlichen Beytrage denen andern vorgehen, sondern auch die Einwohner dazu ermahnen, und wenn dem ungeachtet einer oder der andere nichts beygetragen, solches auf dem alle Vierteljahr nebst dem Gelde zum Amte einzureichenden Register anmerken. Da auch bisher wahrgenommen worden, daß von Gemeinde-Häusern kein Brand-Cassen-Beytrag gegeben worden, mithin auch, wenn ein solches durch Feuer verunglückt, keine Entschädigung darauf erfolgen kann; also hat der Richter die Gemeinde dahin zu vermögen, auch wegen solcher Gemeinde-Häuser einen Brand-Cassen-Beytrag



trag zu geben, welcher aus den Gemeinde Einkünften zu nehmen ist.

§. 11.

Bei Erschüttung des Zins-Getraides und Abgebung des Pfarr- und Schulmeister-Decems finden sich wohl einige, welche sowohl schlechtes, unreines, mit Trespel, Rade, Bogelwicken, und anderem Unrath vermischtes Getraide geben, als auch das Maas zu schmälern suchen. Dieses hat der Richter nicht zu gestatten, sondern es mag in gemein, oder besonders von jedem erschüttet werden, dafür zu sorgen, daß nicht dergleichen schlechtes, sondern gutes, reines Getraide, wie solches von guter Ausfaat genommen worden, es die Garbe giebt, und vorher wohl von allem Unrath gereinigt worden, zu rechter Zeit, im guten Maasse richtig und ohne Rest erschüttet werde.

§. 12.

So wie obgedachte Instruction wegen der Hornvieh-Genuche schon wegen des Austreibens des Viehes, Zeit und Maasse setzt, und die Gerichten verbindet, darauf zu ihrem eigenen Besten sorgfältig Acht zu haben, so ist auch des Richters und derer Gerichten Pflicht, bey Annehmung eines Viehhirten oder Schäfers, nicht auf Nebenabsichten, Freundschaft, u. d. gl. zu sehen, sondern das Haupt-Augenmerk auf dessen Geschicklichkeit zu richten; zu dem Ende keinen anzunehmen, der nicht von der Hirten-Innung examinirt ist, und deswegen ein Amts-Zeugniß erhalten; selbigem sodann denen confirmirten Hirten-Artikeln gemäß, das in jedem Dorfe längst hergebrachte und festgesetzte Lohn unverkürzt zu reichen, von selbigem keine Zeichen oder dergleichen, unter welchem Namen es sey, zu verlangen oder anzunehmen, noch, daß die Gemeinde sol-

B

che



che annehme, gestatte, sich allenthalben nach solchen Hirten-Gesellschafts-Artikeln zu achten, und wenn die Gemeinde mit einem guten Hirten versehen, ohne dringende Noth keine Aenderung zu gestatten, auch dergleichen Hirten an seinem Lohne und Getraide-Schutt nicht zu vortheilen.

## §. 13.

Würden Richter und Schöppen wohl thun, wenn selbige mit Zuziehung alter verständiger Wirthe oder Auszügler, jedesmal vor Verlesung der Instruction wegen der Viehseuche, eines besondern Tages sich zusammen begäben, darüber, welche Verbesserungen in Feldern und Wiesen, der Vieh- und Baumzucht vorgenommen werden könnte, und wie solche zu unternehmen, Berathschlagung hielten, einander ihre Gedanken mittheilten, und den darüber vereinigten Schluß dann der Gemeinde, mit denen Bewegungs-Gründen vorstellten, und selbige zu dessen Annehmung zu vermögen suchten, selbiger selbst auch mit gutem Beyspiele vorgiengen, und immer bedächten, daß auch dem erfahrensten Landwirthe noch Fälle vorkommen können, wo er noch mehr, als das zeithero geübte, lernen kann. Gut wäre es daher, wenn in jeder Gemeinde, statt manches derer Einkünfte zu vertrinken, gute Wirthschaftsbücher, Wirthschafts-Calender, u. d. gl. dahin abzweckende kleine Schriften angeschaffet, von dem Richter fleißig gelesen, selbst Versuche darnach im Kleinen angestellt, und so der Gemeinde ein gutes Beyspiel zur Nachahmung gegeben würde.

## §. 14.

Ist im Ganzen genommen, derer Gerichten Aufmerksamkeit würdig, daß jeder Einwohner, wo das Stroh zum



zum Einstreuen nicht hinlänglich, sich mit genugsamen Streuling versorge, und sich sorgfältig hüte, keines, weder von seinem eigenen Hufschlage, noch von denen Gemeinde-Cabeln, wie bisher zum öftern geschehen, in die Stadt fahre und verkaufe; indem die erste Grundlage einer guten Wirthschaft ist, auf guten und hinlänglichen Dünger zu Benutzung des Feldes bedacht zu seyn; demnächst das

## §. 15.

Ein jeder sein Zug- und Zuchtvieh wohl in Acht nehmen und gut füttere, inmaßen der wahre Nutzen aus dem Viehe, nicht aus der Menge desselben, in sofern es dem Ackerbaue und Futter nicht angemessen ist, sondern aus dessen guten Abwartung und Fütterung zu erlangen; daher die Gerichten nicht nur sorgfältig zu verhüten haben, daß die Einwohner ihr Heu, Gras und Stroh nicht verkaufen, sondern vielmehr selbige dahin zu vermögen haben, daß sie ihre Wiesen und Hutungs-Plätze von denen Maulwurfsbügeln fleißig reinigen, die Wiesen, wo es möglich, wässern, auch, wenn sie mit dem Dünger auslangen, zu Zeiten düngen, daß sie sich auf den Anbau des rothen Klees, oder Honiggrases, und Esparsette befeisigen, und die Grasfütterung so zu vermehren suchen, daß sie ihr Zuchtvieh, sowohl zu Vermehrung der Milch, als des Düngers, so viel die Fütterung zulänglich, auch des Sommers im Stalle füttern. Dieses dürfte

## §. 16.

an denen mehresten Orten möglich seyn, wo in Ermangelung eigenen zu solchen Futterkräutern schicklichen Ackers, oder wo die Feldschläge, Schaaf-Tristen, u. d. gl. solches nicht verstatten, von der Gemeinde-Hutung ein



Stück abgefondert, ausgefabelt, verjähret, und jeder bewogen wird, seine Cabel mit Futterkräutern zu besäen, und für sich zu nutzen.

## §. 17.

Enthält schon, die denen Straßen-Aufsehern auf denen Dörfern ertheilte Instruction, wie sich die Gemeinden in Ansehung derer Gräben und Wasserläufte zu verhalten haben, diesen, und derer Straßen-Aufseher Anordnungen, ist daher fleißig nachzugeben, und sind die Wasserführend und Gräben sowohl an denen Straßen, als in denen Feldern fleißig auszuheben und zu räumen, insonderheit auch zur Winterszeit gegen das Frühjahr, wenn das Ende des Winters vermuthet wird, die Feldgräben vom Schnee auszuwerfen, damit beym Aufstauen das Wasser von denen besonders besäeten Feldern, seinen Fortgang haben kann, und der Saat kein Schaden erwächst.

## §. 18.

Welche Dörfer wüste und ledige entfernte Felder haben, die der Entfernung wegen nur nach einigen Jahren einmal bedünget, oder wohl gar unbedünget besäet werden können, sollten sich bemühen, solche wüste Felder durch Umbau mehrerer Güter nutzbarer zu machen; solche daher wieder von ihren Gütern abzuthun, und die Anzahl der Einwohner in denen Dörfern zu vermehren; wo aber dergleichen wegen der Schaastrift und besorglichen andern Umstände nicht wohl thunlich, haben doch die Gerichten ihr Augenmerk darauf zu richten, daß von solchen ledigen Feldern, entweder alle Jahre ein Stück ausgefabelt, oder in Gemein besäet, oder an die sich dazu findenden Personen verpachtet werde, damit von dem darauf gewon-



gewonnenen Getraide und gelöseten Gelde, Gemeinde-Schulden bezahlt, oder Steuern abgeführt, oder sonst in der Gemeinde zum Besten angewendet werden können, welche Einrichtung zugleich eine bessere Schaafhutung gewähren wird.

## §. 19.

Da auch zum öftern angezeigt worden, daß hier und da ein Stück Vieh zur Frühjahrszeit, wenn das Vieh halb verhungert aus dem Winter gekommen, auf der Hutung im Wasser umgekommen, und sich wirklich an manchen Orten solche sumpsfige Hutungen befinden, welche, wenn das Wasser abgezogen würde, eine gesündere Weide und mehreres Gras bringen würden; so muß jedes Richters Sorgfalt dahin gerichtet seyn, dergleichen sumpsfige Hutungs-Plätze mit hinlänglichen breiten und tiefen Gräben zu durchschneiden, um dem Wasser den gehörigen Ablauf zu verschaffen.

## §. 20.

Würde es nutzbar seyn, anstatt die Hutungen mit denen Heerden über und über zu betreiben, solche in drey oder vier Theile abzuthellen, jedesmal nur einen Theil davon zu behüten, und wenn dieser abgeweidet ist, sodann den folgenden einzunehmen, inmassen dadurch, und ehe wieder auf dem erstern geweidet werden dürfte, dem Gras Zeit gelassen würde, wieder heran zu wachsen.

## §. 21.

Ist es von sonderbarem Nutzen, wenn nach einigen Jahren der Saame auf die Aecker verändert, und nicht fort für fort das selbst-erbauete Getraide gesät wird, da



zumal in manchen Feldern die Dresche so sehr überhand nimmt, und manche Bauern wohl gar Dresche statt Korn zu säen angefangen haben.

## §. 22.

Haben die Gerichten dahin zu sehen, daß die Gränzen und Reinungen in beständiger Richtigkeit gehalten, erstere, wo möglich alljährlich mit dem Feld-Nachbar bezogen und erneuert, auch von eigennütigen Nachbarn die Ackerfahren nicht abgepfüget werden.

## §. 23.

Sind die wegen der Baumzucht ergangene höchste Mandate genau zu befolgen, Obstbäume, wo es nur schieklich, nicht nur fleißig anzusetzen, sondern auch die bereits angeetzten gehörig zu warten, die Häuber und Schößlinge, nebst dem trockenen Holze, abzuschneiden, im Frühjahr zeitig zu raupen, im Herbst aber zu umbacken und zu düngen, und die jungen Bäume im Winter mit Stroh oder Dornen zu umbinden; wie denn auch die Gerichten dahin Acht zu haben bedeutet werden, daß neu-verehligte Personen sechs Bäume vorgeschriebenermaßen setzen.

## §. 24.

In Ansehung der Holzungen erfordert die Nothwendigkeit die genaueste Aufsicht zu führen, daß solche pfleglich genutz werden, daher aus dem Gemeinde-Holze keinem Einwohner zuzulassen ist, den geringsten Stamm ohne Anweisung der Gerichten, mit Bewilligung der Gemeinde, zu hauen, und solches nur in dem Falle, wenn einer etwas Holz zum Bauen benöthiget ist, und dergleichen Holz auf seinem eigenen Hufen-Schlage nicht anzutreffen.





treffen. Findet aber der Richter, mit Einwilligung der Gemeinde, rathsam, ausgestandenes Holz auszufabeln, so ist damit Forstmäßig zu verfahren, das Bauholz zu fördern heraus zu nehmen, und entweder zur Gemeinde Besten zu verbauen, oder zu versilbern, das übrige aber sodann in einem Flecke neben einander, so, daß von der Mittags-Seite her, der Anfang gemacht wird, wegzuschlagen, dann aber auch zur Beförderung des Wiedewuchses die Stöcke auszuroden, und wenn sich von selbst kein Anflug zeigt, die ledigen Plätze mit schicklichem Holzsaamen zu besäen, das aufgewachsene junge Holz aber, so lange bis es dem Viehschaden entwachsen ist, weder mit dem Vieh zu betreiben, noch Streuling, oder Stangen daraus zu erholen.

## §. 25.

Daß jeder seine Hufenschläge schone, und daraus nichts weiter, als was er zur Feuerung bedarf, erhole, muß des Richters hauptsächlichste Sorge seyn, und da die Erfahrung lehret, daß derjenigen Bauern Wirthschaften die schlechtesten sind, welche Holz zum Verkaufe zu Markte fahren, hat der Richter solches schlechterdings nicht zu gestatten, oder, wo es die Holzung noch erlaubt, solches doch nicht öfterer, als nach Befinden in 14 Tagen oder 3 Wochen einmal zu erlauben; und ist im übrigen damit eben so, wie mit denen Gemeinde-Hölzern umzugehen.

## §. 26.

Ist bereits auf einigen Dörfern der Nutzen von denen angestellten Holz-Ausschubern verspüret worden. Es hat daher der Richter nebst denen Schöpven jeden Orts, wo Holzung vorhanden, einen im besten Ruf der Ordnung und Wirth-



Wirtschaft stehenden Einwohner zum Holz-Aufscher zu bestellen, welcher die Ueberrreter dieser Punkte pfände und anzeige, und dafür das Pfandgeld nebst dem dritten Theil der Gemeinde-Buße erhalte.

## §. 27.

Können die Gemeinden sich ansehnlichen Vortheil verschaffen, wenn selbige Weiden, Pappeln, Rüstern, anpflanzen, wozu allenthalben Gelegenheit genug vorhanden, auch lebendige Zäune und Hecken, zu Ersparung der vielen Vermachungen anlegen, auch sich, nachdem es thunlich, des Tobacks- und Krappbaues beflüssigen.

## §. 28.

Eine jede in ein Dorf ziehende fremde Person, muß denen Gerichten das Attestat ihrer vorigen Gerichts-Obrigkeit vorzeigen, welche solches dem Amte mit der Anzeige, ob selbige darwider etwas einzuwenden haben, überschieken, und darauf Verordnung zu erwarten haben, ob den Fremden einzunehmen gestattet werden soll.

## §. 29.

Hat der Richter und Schöppen wohl Acht zu haben, daß die Dorfwacht gehörig verrichtet werde; zu welchem Behuf der abgehende Wächter jedesmal den Wachtspieß zum Richter bringen, der antretende aber solchen wieder beim Richter abholen muß, und hat der Richter die Wächter dahin zu bedeuten, daß selbige alle Durchreisende, insonderheit Unteroffiziers und gemeine Soldaten, nach den Pässen bescheidenlich fragen, ohne deren Vorzeigung keinen passieren lassen, und die vorgezeigten Pässe sodann zum Richter bringen, welcher solche alsdann zu examiniren und darauf zu sehen hat, ob das Siegel richtig, ob Ziffern Worte

Worte, auf die etwas ankommt, radirt, oder mit anderer Dinte, oder von einer andern Hand geändert worden? ob die Person mit der Beschreibung im Passe übereinstimme? ob diese sich auf dem Wege, wo der Paß hinweist, befinde? ob der Paß sich auf die isige Reise des Fremden beziehet? Bey verspürter Unrichtigkeit hat der Richter sofort den Reisenden anzuhalten, und mit Beylegung des Passes dem Amte Anzeige zu thun, jedoch auch Vorsichtigkeit zu gebrauchen, daß nicht etwan angesehene reisende Personen, oder Kaufleute, in ihrem Reisen aufgehalten werden, daher derselbe von allen Umständen genaue Erkundigung einzuziehen hat.

## §. 30.

Ein gleiches hat der Richter in Ansehung derer des Nachtes in denen Gasthöfen und Schenken herbergenden Personen, welche der Gast- oder Schenkwirth alle Abende demselben anzuzeigen verbunden ist, zu beobachten, und niemanden ohne dringende Noth den Aufenthalt in dem Gasthofs länger als eine Nacht zu gestatten, zu welchem Ende derselbe die Gasthöfe und Schenken öfters, und wenigstens wöchentlich einmal des Tages oder zur Nachtszeit zu visitiren hat; auch niemanden, der des Herbergens nicht befugt, solches zu gestatten, und so oft darwider gehandelt wird, es dem Amte anzuzeigen, zu welchem Ende denn auch oftmals die abgelegenen Häuser, Schenken, Mühlen und Schäfereyen, auch Pechöfen zu visitiren sind.

## §. 31.

Alle fremde Bettler sind anzuhalten, und zum Amte zu bringen; einheimischen aber, da solche aus der Armen-Casse versorgt werden, das Betteln nicht zu gestatten,  
 C darne:



darneben diesen Armen nach Möglichkeit beizustehen, und sie sowohl als verabschiedete Soldaten, mit Gemeindefürsorgen vor andern zu versorgen.

§. 32.

Ist das Hausstreuen der Juden und anderer Personen schlechterdings verboten, doch können auf den Dörfern Dürtäten, Siebe, Mulden, Sensenbäume, Läden, Schachteln, hölzerne Schippen, Schindeln und Zeller, auch Wegsteine zum Verkaufe herum getragen werden. So wie auch

§. 33.

Keinem Komödianten, Puppenspieler, Glücksbündner, Hühnerspieler, Riemenstecher und Taschenspieler, zu spielen, oder ihre Künste zu zeigen, erlaubt werden darf; am allerwenigsten darf der Richter zugeben, daß im Dorfe fremde Thiere aller Art herum geführt und gezeigt werden.

§. 34.

Wenn Seiler und Feinweber, oder andere Personen, sich zum Garn-Einkauf auf dem Dorfe einfinden, hat der Richter vor allen Dingen nach ihrem Pflichtscheine und obrigkeitlichen Attestate zu fragen, und ohne deren Vorzeigung niemanden den geringsten Garn-Einkauf zu gestatten.

§. 35.

Ist des Sonn- und Festtags alles Kartenspiel in denen Wirthshäusern zu unterlassen, an den übrigen Tagen aber nicht zu hoch, auch keine Hasard-Spiele, als Kurzurum, Grobhäusern, und wie sie genennet werden, zu spielen, und zum Spielen gestempelte Karten bey 20 Rthlr. Strafe zu gebrauchen; dagegen

§. 36.



## §. 36.

des Kegelspiels zu einer Ergögllichkeit zu gebrauchen, nach beendigtem Gottesdienst, außer an denen allgemeinen Buß- Bet- und Fasttagen, wohl zu gestatten, auch denen, so es begehren, in denen Schenk- und Wirthshäusern einen dürftigen Trunk zu reichen.

## §. 37.

Sind keine Zusammenkünfte junger Leute beyderley Geschlechts, als Spinnstuben, Federnschleifen, u. d. gl. wobey nur Ueppigkeit, auch wohl Hurerey und Ehebruch getrieben wird, zu dulden, dagegen freundschaftliche Zusammenkünfte zu einer erlaubten Ergögllichkeit nicht verboten werden, und hat schon jeder Hausvater selbst dahin zu sehen, daß in seinem Hause kein Unfug getrieben werde.

## §. 38.

Kann zwar in manchen Gegenden über Uebertretung der Kleider-Ordnung auf den Dörfern nicht geklagt werden, da aber dennoch oftmals die Landleute, und besonders das Gesinde, zur Beschwerde ihrer Dienstherrschaft, sich in Parthen- und Hochzeitgeschenken zu übernehmen pflegen, so haben die Gerichten auch darauf zu sehen, daß kein Knecht oder Magd bey Gevatterschaften mehr als acht Groschen einbinde, und bey Hochzeiten über zwölf, höchstens sechszehn Groschen, nicht verehere; desgleichen ist bey Hochzeiten das Schießen bey Einholung der Brautleute bey zehn Rthlr. Strafe verboten.

## §. 39.

Haben die Gerichten dahin zu sehen, daß in denen Schenken und Gasthöfen allezeit gutes trinkbares Bier vorhanden sey, auch daß sich die Wirthe richtigen Maaßes bedien



bedienen, und im Uebertretungs-Fall solches gebührend anzuzeigen.

§. 40.

Wo ordentliche oder Extra-Posten durchgehen, sollen selbige unangetastet bleiben, und wenn auch die Postillions über Saarfelder oder Wiesen fahren, sind selbige dennoch keinesweges zu pfänden und anzuhalten, sondern es ist bey nächstem Postamte oder der Obrigkeit Beschwerde zu führen; wie denn auch

§. 41.

alle zu Verhinderung der Posten und Fuhrleute ge- reichende Dinge aus dem Wege zu schaffen, und beson- ders zur Winterszeit, ohne Erinnern, der Schnee aus den hohlen Wegen, oder wo er auf der Strafe der Passage hinderlich ist, ausgeworfen und weggeschafft werden muß.

§. 42.

Sollen die Müller das in die Mühle gebrachte Ge- traide nicht anders, als in des Mahlgasts Gegenwart ge- strichen meken, sich auch dazu keiner andern als geächter und gestempelter Mezen gebrauchen, und von einem ge- strichenen Scheffel guten, reinen Getraide, vier gehäufte oder fünf gestrichene Viertel Mehl, und ebenfalls 4 oder 5 Mezen Kleyen, vom geringen Getraide aber dasjenige, so wirklich daraus gemahlen wird, liefern, wornächst dem Mahlgast gestattet ist, sein Korn, Mehl, Kleye und Schrott, auch auf der Mühwaage, welche jeder Müller zu halten schuldig ist, zu wiegen, und fann auf solchen Fall der Abgang an Mehl und Kleye nicht mehr als vier Pfund betragen.

§. 43.



## §. 43.

Darf der Lauf beym Mehl-Mahlen nicht weiter als 2 Zoll, und beym Malz-Schroten nicht weiter als 3 Zoll von den Steinen abstehen, und muß unten sowohl als oben, einerley Weite haben, bey 5 Rthlr. Strafe.

## §. 44.

Hat der Richter das Fisch-Mandat genau zu beobachten, in keinem Hause eines Bauers eine Wade oder Fischneze zu dulden, inmaßen auf einem Dorfe das der Fischerey berechtiget, die Waden und alles andere Fischzeug auf dem Gerichte aufgehoben werden muß, und soll jede Woche nur zwey Tage, als Mittwochs und Freytags, früh von Aufgang der Sonne, bis um 11 Uhr zu fischen, erlaubt seyn; doch, daß alle unter dem Maasse befindlichen Fische und Krebse wieder in das Wasser geworfen werden; wo aber ein Dorf der Fischerey nicht befugt, hat der Richter weder selbst Fischzeug zu halten, noch solches in der Gemeinde zu dulden; wie denn auch allen Hausgenossen das Fischangeln untersagt ist, nicht weniger das Nachtsfischen und Krebsen mit Leuchten, u. d. gl. bey Strafe verboten, und hat der Richter alle halbe Jahre nach dem Fischzeuge Ausfuchung zu thun, und alles bey denen Einwohnern befindliche wegzunehmen, und darüber Anzeige zu thun.

## §. 45.

Muß der Richter darauf sehen, daß nicht unnütze Hunde gehalten, solche nicht mit aufs Feld genommen, oder denselben das Herumläufen auf dem Dorfe gestattet werde, vielmehr, daß solche an Ketten gelegt, oder Dorfschriftmäßig gekleppelt, auch ihnen der Tollwurm genommen



men werde; und hat derselbe daher sich das gnädigste Mandat wider das Herumlaufen der Hunde, und die darinnen vorgeschriebenen Mittel wider den Hundebiß genau bekant zu machen, auch die übrigen Einwohner davon fleißig zu unterrichten.

## §. 46.

So wie seit Publication des Mandats von besserer Einrichtung des Medicinal-Wesens aller Orten examinirte und verpflichtete Wehmütter angestellt sind, so ist nach Absterben einer derselben, eine andere unbescholtene christliche Frau, welche in solcher Verrichtung Wissenschaft erlangt hat, auszusuchen, und solche dem Amte, um sie von einem Physico examiniren zu lassen, und dann zur Verpflichtung vorzustellen, außer einer solchen auch keine andere unverpflichtete Person zur Geburtshülfe zu gebrauchen; und wenn Weiber vorhanden, welche die Hebammenkunst gründlich zu erlernen gesonnen, solche, damit sie zu Erlangung des Unterrichts nach Dresden gesendet werden können, beym Amte anzuzeigen.

## §. 47.

In Krankheitsfällen, soll, wie bereits zu unterschiedenen malen angeordnet worden, der Richter einen ordentlichen Arzt zu Rathe ziehen, auch bey der Gemeinde keine andere gebrauchen lassen, immassen Marktschreiber, Wasserträger, u. d. gl. herumziehende Leute, den unerschaffren Landmann nur um Geld und Gesundheit bringen, und Apothekern, Badern, Barbierern, Feldscheerern, Scharfrichtern, Bauern und Schäfern, innerliche Curen zu verrichten, bey 20 Rthlr. Strafe verboten ist. Für arme und unvermögende Leute, die keinen Arzt bezahlen können, wird auf Anmelden das Amt die Patienten durch einen





einen ordentlichen Arzt besorgen lassen, und Cur und Medicamente bezahlen.

§. 48.

Alle strafbare Fälle, wie solche in Erfahrung gebracht werden, hat der Richter nicht nur sogleich, sondern auch

§. 49.

Alle außerordentlich vorkommende Sachen, beym Amte anzumelden, dahin gehören:

- a) Alle Sterbefälle, wo unmündige Kinder hinterlassen werden, für welche zugleich Vormünder in Vorschlag zu bringen sind, und ist bey solchen das hinterlassene bewegliche Vermögen, wenn sich die Wittwe nicht zu einer eydlichen Specification verpflichtet, oder sonst in Ansehung derselben Bedenklichkeiten vorwalten, alsfort zu versiegeln, auch an Auswärtige von der Verlassenschaft ohne ausdrückliche Erlaubniß des Amts, nichts verabsolgen zu lassen; auf gleiche Maasse es auch zu halten, wenn arme, welche aus der Almosen-Casse versorgt worden, versterben.
- b) Wenn ein verwittweter Ehegatte wieder heyrathen will, ehe mit denen Kindern erster Ehe Richtigkeit getroffen worden, davon unverzüglich beym Amte Meldung zu thun.
- c) Wenn er vermerket, oder in Erfahrung bringt, daß Ansfähige oder andere im Lande sich aufhaltende Personen, solches zu verlassen, vorhabens sind.
- d) Wenn im Dorfe, oder auf einem benachbarten Dorfe ein Feuer entsteht, inmaßen letzteres um so nöthiger, da die Bestürzung im Dorfe, wo das Feuer ausgebrochen, oft so groß ist, daß solche Meldung der Feuerordnung ungeschachtet, gemeiniglich unterbleibt,



bleibt, und das Amt dann oft erst die Nachricht davon erhält, wenn es zu spät ist. Hülfsanstalten zu treffen; und hat jeder Richter, dessen Dorf zwischen dem Amte und dem Dorfe, wo das Feuer entstanden, gelegen ist, dem Amte sogleich durch einen Eilboten von dem Feuer Nachricht zu geben.

e) Alle Diebstähle, Auffindung todter Körper, Entleibungen, Wetterschäden, u. d. gl. traurige Vorfälle.

§. 50.

Würde eine erfrorene, erhenkte, oder ertrunkene Person gefunden, so ist eilends Rettung zu schaffen; die erhenkte Person sogleich abzuschneiden; die ertrunkene aus dem Wasser zu ziehen, und diese und die erfrorene in das nächste Haus zu schaffen; inmaßen dergleichen erhenkte Personen abzuschneiden, niemanden zu einiger Schande gereicht, vielmehr sind sogleich alle in dem höchsten Mandate vom 26. Sept. 1773. gegebene Vorschriften, genau zu beobachten, da so viele Beispiele vorhanden, daß dergleichen Personen wieder zum Leben gebracht worden, wenn es auch erst nach Verlauf eines halben Tages, und oft noch längerer Zeit geschehen sollte; es sind zu dem Ende

dergleichen Verunglückte mit größtlicher Behutsamkeit aufzuheben, abzuschneiden, oder aus dem Wasser zu ziehen, damit kein Theil des Körpers verletzt, beschädiget, oder auch nur aufgestoßen werde. Das Stürzen der Ertrunkenen, oder Rollen, oder Drücken derselben, muß gänzlich unterbleiben; doch können solche Personen mit dem Kopfe und der Brust abhängig gelegt werden, damit das im Halse und der Brust sich gesammelte Wasser heraus



heraus laufen könne. Sodann muß der Körper in ein kühles und lustiges Behältniß gebracht, auf Stroh, oder Betten, mit dem Kopf etwas hoch gelegt, und mit gewärmten Tüchern, Kleidern oder Betten bedeckt werden. Während der Zeit, daß ein Chirurgus herbey geholt wird, der dem Verunglückten zur Ader lasse, sind dem Ertrunkenen die Haare abzuschneiden, der Kopf, ingleichen die Arme und Beine, sowohl als der Unterleib und Rücken, mit gewärmten wollenen, oder auch leinenen Tüchern, unaufhörlich gegen den obern Theil zu, die Füße und Hände aber mit Bürsten, und überdies mit Eßig, Meerrettig und Zwiebeln zu reiben. Weiter ist der Ertrunkene mit einer Feder oder Strohhalm im Halse zu kügeln, der Schlamm oder sonstigen Unrath aus selbigem heraus zu nehmen, und demselben mittelst einer Röhre, oder einer abgeschnittenen, in das eine Nasenloch eingesetzten Messerscheide, da inzwischen das andere Nasenloch und der Mund zugehalten werden muß, entweder von einer die Pflicht dazu habenden Person, oder mittelst eines Blasebalgs, Luft in die Brust zu blasen, solches auch oft zu wiederholen, und die Brust sanft von dem Unterleibe heraus zu drücken.

Auch in den Mastdarm ist mittelst eines Blasebalgs durch eine hölzerne oder bleyerne Röhre Luft und Tobackrauch einzublase, welches in Ermangelung einer Toback's-Klystir-Sprige, mittelst zweyer mit den Köpfen über einander gesetzten Pfeifen geschehen kann. Ist es möglich, soll man den Körper in ein laulichtes Bad bringen.

Denen Ertrunkenen ist, so lange sie sich nicht wieder erholt haben, weder Brandtwein noch Spiritus einzugeben,



gießen; unter die Nase aber, kann flüchtiger Spiritus gehalten werden.

Alle diese Mittel sind auch bey Erdröstellten, oder von scharfen Dämpfen Erstickten, anzuwenden.

§. 52.

Haben sich die Gerichten das auf jedem Dorfe befindliche Mandat wegen der Feuer-Ordnung sowohl, als die darnach getroffene jedem Dorfe ausgehändigte Einrichtung, genau bekannt zu machen, und sich nach selbiger sowohl in Ansehung der neu-aufzuführenden Gebäude, als auch bey Visitation der Feuerstätte, und bey entstandenen Feuer, genau zu achten, auch ungesäumt zu veranstellen, daß alle hölzerne Decken über den Feuer-Esen weggenommen, die Feuer-Esen durchs Dach heraus gemauert, und um selbige 3 Ellen in die Länge und Breite, das Dach mit Ziegeln gedeckt werde.

§. 53.

Gehört auch dahin, daß die Brunnen im guten Stande erhalten, und wo Bäche durch die Dörfer fließen, solche fleißig geräümet, und zur Wasser-Sammlung Behälter angelegt werden.

§. 54.

Sind die Pfarr-Schul- und Gemeinde-Häuser, jährlich einigemal in Augenschein zu nehmen, und wo etwas zu repariren nothwendig, ist solches sogleich zu veranstellen, damit dadurch kostbare Hauptbaue erspart werden.

§. 55.



## §. 55.

Bei Erbauung neuer Gemeinde-Häuser, muß auf Anlegung einer besondern Stube zur Aufnahme kranker, elender Personen, Bedacht genommen werden, da oftmalen dergleichen Personen unterzubringen, sehr schwer fällt.

## §. 56.

Ueber obiges, was wegen Vermehrung der Grafsung erinnert worden, um das Vieh besser zu füttern, ist auch dahin zu sehen, daß der Viehstand selbst verbessert werde; dahin gehört, daß jede Gemeinde für tüchtige und größere Saamen-Rinder sorge, die Fohlen und Stiehe nicht mit dem zweyten Jahre anspanne, und das Vieh nicht des Nachts im Reif, Frost und Nebel auf den Hütungen herum laufen lasse, sondern demselben bey ordentlicher Fütterung und Wartung mehr Wachstum und Gedenhen verschaffe; auch

## §. 57.

Sollten die Gerichten sich dahin bestreben, daß die Schaafzucht verbessert, und die Wolle verfeinert werde, welches durch Anschaffung feinwolliger, und wo möglich, spanischer Stöhere geschehen muß. Wie aber nicht jeder Bauer damit recht umzugehen weiß, auch mancher dazu zu nachlässig ist, und überhaupt von der Wartung der Schaaf im Winter eben so viel, als von der fleißigen Hütung des Schäfers im Sommers abhängt, so sollte die Gemeinde sich vereinigen, eine Commun Schäferey zu halten, ein jeder Einwohner so viel, als ihm nach der Dorf-Ordnung an Schaafen zu halten erlaubt ist, in die Commun



mun: Schäferey zu bringen, den Schäfer noch einen gewissen Theil mit einmengen lassen, das Futter gut gemacht, auf das Commun: Schaaf: Gebäude zu liefern, und dann von der Wolle und Merz: Vieh den Ertrag, nach Verhältniß des Antheils an der Schäferey, zu theilen, zu dessen aller Obachtsführung aber einige verständige Wirthe auszuwählen, diesen zu gehorchen, und für tüchtige und der Sache kundige Schäfer zu sorgen, bey welcher Einrichtung an eine Verbesserung der Schaafzucht eher, als bey der ızigen eigenen Behandlung so vieler un- erfahrener Wirthe zu denken seyn wird.

## §. 58.

Haben die Gerichten sich zu erinnern, daß die Wolle nicht auf den Dörfern verkauft, sondern in die Stadt zum öffentlichen und feilen Verkauf gebracht werden muß.

## §. 59.

Ist zwar denen Rade: und Stellmachern auch Schmieden auf den Dörfern, Lehypursche anzunehmen, erlaubt; allen andern Handwerkern aber ist solches verboten, und darf von jeder Art, auch erlaubte Handwerker, nur ein Meister auf einem Dorfe sich befinden; Pfulcher aber sind nicht zu dulden, und wenn etwas dem entgegen vorkäme, haben die Gerichten solches anzuzeigen; so wie auch

## §. 60.

in einem Dorfe nur eine Person, worunter jedoch Schulmeister und Kinderlehrer nicht zu verstehen, Krämerey zu treiben Erlaubniß hat, es darf aber ein dergleichen



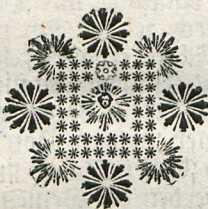
den Land: Krämer nur allein mit Baum: Rüben: und  
Leindöl, Insekt und Insekt: Pichtern, Schwefel, Feuer:  
schwamm, geringen Rauchtoback, kurzen Tobackspfeifen,  
inländischer Seife, Pfeffer, Ingber, Zwirn, Näh: Steck:  
Strick: und Senknadeln, Stricke und Ziehstränge, Nägel:  
werk, Theer, Wagenschmiere, Bänder und Schnüre,  
wovon die Elle nicht über 3 Pfennige kostet, inländische  
Zugemüse und Victualien, Syrup, Eßig, Heringe,  
Kümmel, Wachholder, handeln, und nur einzeln aus  
der Hand verkaufen, und gedachte Waaren aus Accisba:  
ren Städten holen, alle andere Waaren sind verboten.

Wenn alles vorherbemerkte von dem Richter und  
denen Gerichts: Schöppen sorgfältig beobachtet, ihre Ge:  
meinden mit guten Anstalten und Beyspiel vorgegangen,  
Uebertretungen durch zeitige Warnungen vorgebeugt,  
Ordnung in allen Fällen erhalten, läderlichen und nach:  
lässigen Wirthen und Einwohnern nicht nachgesehen, und  
keinem etwas Gefeswidriges oder unschickliches verstatet  
wird, und nebst einer wahren Gottesfurcht auch Völle:  
ren vermieden, und Fleiß in Fortstellung der Güter ange:  
wendet wird, so werden die Gemeinden sich des Wohl:  
standes wieder erfreuen können, in welchem sich ihre Vor:  
fahren ausgezeichnet haben. Vieles, ja das mehreste,  
hängt von der Pflicht: Beobachtung und der Sorgfalt der  
Gerichten ab, von deren Wachsamkeit auf die ganze Ge:  
meinde und jedes Mitglied derselben insonderheit; Fel:  
der, Wiesen, Hutungen, Waldungen, Straßen, Grä:  
ben, Gebäude, Viehstand, Düngung, Ackerbestellung,  
Schenk: und Wirths: und Gemeinde: Häuser, alles for:  
dert die Gerichten zur Aufsicht, zur Unterhaltung und  
Verbesse:



Verbesserung auf, und nur diejenigen können sich für rechte Gerichtspersonen und Vorsteher ihrer Gemeinde ansehen, welche sichs angelegen fern lassen, diese Wachsamkeit zu beobachten, mir aber solts Belohnung für diese Arbeit, und für meine vielfältigen Ermahnungen und Vorschläge zur Aufnahme derer Gemeinden fern, wenn ich sehe, daß diese Instruction befolgt, und dadurch Nutzen auf die Unterthanen gebracht worden.

J. E. H.







No 1717 B.A.

nc



Pen V<sup>e</sup> 1712, Q2

ULB Halle

003 739 899

3



f







h. x. 1789.

V<sub>e</sub>  
1712

Instruction  
für sämtliche  
**Dorf = Richter**  
und  
**Schöppen.**



Dresden, 1786.

